

Satzung des Vereins kubus e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.10.2014 in Suhl
zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung am 18.03.2017
(erweitert um § 5, Absatz 3)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl
unter der Registriernummer VR 330833 am 17.12.2014



Präambel

Suhl und die Region Südthüringen sind so vielfältig wie seine Einwohner*innen. Diese Bandbreite für die Vielfalt unserer Angebote zu nutzen, ist das Ziel der Arbeit des soziokulturellen Vereins kubus. Wir wollen Angebote schaffen bzw. zusammen bringen und Menschen ermutigen, eigene kulturelle, soziale und Bildungsangebote zu kommunizieren. Mit unserem Wirken wollen wir uns dem Schrumpfungsprozess in Suhl aktiv entgegenstellen und Möglichkeiten aufzeigen, sich zu vernetzen bzw. sich gemeinsam zu engagieren. Dabei sind wir unabhängig von Parteien, Religionen und Meinungen und an einem regen Miteinander in der Stadt und der Region z. B. über Alters-, Geschlechter-, Herkunfts- und/oder Kulturunterschiede hinweg interessiert. Der Verein versteht sich als politisch unabhängig, verpflichtet sich jedoch zu einem nachhaltigen, Ressourcen schonenden Wirken, solidarischen Miteinander, zu Demokratie und gegen jede Form von Rassismus und Intoleranz.

In diesem Sinne gibt sich der Verein kubus folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen kubus
2. Er hat seinen Sitz in Suhl und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name des Vereins kubus mit dem Zusatz e.V. ergänzt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Bereiche Kultur, Soziales und Bildung. Hiermit sollen Zeichen für bürgerschaftliches Engagement und gegen Abwanderung und Leerstand in der Stadt Suhl gesetzt werden. Wichtig ist hierbei ein solidarisches Miteinander über jegliche Grenzen hinweg.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. regelmäßig stattfindende Kultur- und Bildungsveranstaltungen
 2. Ausstellungen
 3. Austausch und Vernetzung von Angeboten
 4. Betrieb einer Einrichtung als Treffpunkt für interessierte Menschen
 5. Schaffung eines Treffpunkts für Vereine, Verbände, Organisationen,

Hilfegruppen etc. zur räumlichen Unterstützung ihrer Arbeit
6. Information der Öffentlichkeit und Herausgabe eines Newsletters

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern Mitglieder für den Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, können sie nach Maßgabe der Finanzordnung Aufwendersatz oder Vergütung erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Beitritt wird gegenüber dem Vorstand erklärt und durch Beschlussfassung des Vorstandes bestätigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, in Gremien des Vereins mitzuwirken.
3. Nach § 31 a Abs. 1 BGB haftet das Organmitglied eines Vereins, welches unentgeltlich oder gegen eine nur geringfügige Vergütung (maximal 720,00 € pro Jahr) tätig ist, dem Verein gegenüber für einen bei Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsprivilegierung kommt nach § 31 b BGB auch allen Vereinsmitgliedern zugute.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassen- und Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem*r Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem*r Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Schriftform eingeladen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn entsprechend Nr. 3 ordnungsgemäß geladen worden ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Soweit alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb der förmlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Schriftform bzw. fernmündlich gefasst werden.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der*m Versammlungsleiter*in und der*m Protokollführer*in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem*r Vorsitzenden, dem*r stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem*r Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Über die endgültige Stärke des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit nach Maßgabe der Finanzordnung eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem*r Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Suhl, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.